

Amtsgericht Wolgast

Ausfertigung

4 K 17/10



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde Blatt 855**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: laufende Nummer 1:
50,61/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2
Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung im Dachgeschoss links Nr. 15**
und dem **Kellerraum Nr. 15** laut Aufteilungsplan

soll am **Dienstag, den 25. Oktober 2011 um 10.00 Uhr,**
Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG auf **52.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine mit offener Küche gestaltete 2-Raum-Dachgeschoss-Wohnung nebst Bad und Flur sowie Kellerraum mit ca. 57 qm Wohnfläche, befindlich in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Das wahrscheinlich in den 1950er Jahren errichtete Objekt wurde 2010 modernisiert und instandgesetzt.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 5, 17449 Peenemünde.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.



4 K 17/10

- 2 -

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 06.09.2011

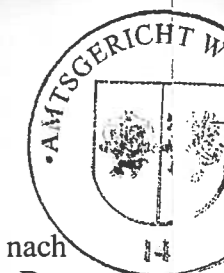
Seidlein
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
Wolgast, 07.09.2011

Dröse
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am: _____
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am: _____



Kurzexposé

Geschäfts-Nr. 4 K 17/2010



Anschrift	17449 Peenemünde, Hauptstr. 5, Wohnung Nr. 15
Bewertungsobjekt	Wohnungseigentum im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses (mittlerer Aufgang, links); Aufteilung: Wohnzimmer mit offener Küche, Schlafzimmer, Duschbad und Flur, Abstellraum im KG; errichtet in Massivbauweise, 2-geschossig mit Satteldach
Baujahr	1952/53 errichtet, Wohnungsausbau in 2010 durch Zwangsverwaltung abschließend fertiggestellt
baulicher Zustand	in der Wohnung keine wesentlichen Schäden oder Mängel festgestellt; Fertigstellungsbedarf in Teilbereichen des gemeinschaftlichen Eigentums (z.B. Hauseingang u.ä.)
Ausstattungsstandard	mittlerer Standard
Grundstücksfläche	50,61/1.000 Miteigentumsanteil an 2.800 m ²
Wohn-/Nutzfläche	Wohnfläche nach Angaben des Zwangsverwalters rd. 57 m ² , durch örtliches Aufmaß auf rd. 58 m ² korrigiert
Ertragssituation	vermietet
innerörtliche Lage	einfache bis mittlere Wohnlage
Erschließung	ausgebaute Anliegerstraße mit Gehweg; Abwasser, Wasser, Strom, Gas, Telefon

Verkehrswert

zum Stichtag 17.09.2010 = 52.000,- €

Die Bekanntmachung erfolgte am 13.09.2011 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.09.2011

